

Satzung des Thüringer Landesverbandes

I. ZWECK, NAME UND SITZ

§ 1 Zweck

(1) Das Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit setzt sich als demokratische Partei, für die Rückkehr der Vernunft in die Politik ein. Sie ist davon überzeugt, Deutschland braucht eine starke, innovative Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Frieden und fairen Handel, ebenso wie eine offene Diskussionskultur und den Respekt vor der individuellen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der Thüringer Landesverband des Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit –setzt sich als Gebietsverband für die Verwirklichung der Ziele der Partei im Bundesland Thüringen ein. Er soll hierzu (§ 57 Abs. 1 BGB) in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Thüringer Landesverband des Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit ist die Organisation von Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit in Thüringen. Sein Tätigkeitsgebiet ist das deutsche Bundesland Thüringen. Er führt den Namen Thüringer Landesverband des „*Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)*“.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist in Erfurt.

II. MITGLIEDSCHAFTEN IM BSW

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.

(2) Jedes Mitglied der Partei, das seinen Hauptwohnsitz in Thüringen hat, ist zugleich Mitglied des Landesverbandes. Bestehen nachgeordnete Gliederungen (Kreisverbände, Ortsverbände), so richtet sich die Mitgliedschaft in diesen Verbänden nach dem Wohnsitz des Mitglieds. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann die Mitgliedschaft in einem anderen Verband erfolgen, sofern sowohl der aufnehmende Verband als auch der abgebende Verband zustimmen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt gemäß den Vorschriften der Bundessatzung der Partei durch:

a) Austritt,

b) Mitgliedschaft des Mitglieds in einer anderen Partei

c) Beitritt zu einer anderen, mit einer parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe der BSW im jeweiligen Gremium in unmittelbarem Wettstreit stehenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe,

d) rechtskräftiger Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,

e) Aufgabe des deutschen Wohnsitzes bei Mitgliedern, die nicht deutsche Staatsangehörige sind,

f) Ausschluss nach § 14 Absatz 4 der Bundessatzung

g) Schuldhaft unterlassende Beitragszahlung nach § 2 der Bundesfinanzordnung

h) Tod des Mitglieds

(4) Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Parteivorstand zu erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

(5) Nach einem Parteiausschluss ist der Wiedereintritt frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Ein Wiedereintritt erfordert zudem die vorherige Zustimmung der für das Mitglied zuständigen Gliederung.

§ 4 Erwerb der Gastmitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Gastmitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Gastmitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.

(2) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann der Landesvorstand Gastmitgliedern über die Rechte von Mitgliedern im Aufnahmeverfahren gemäß § 4 Abs.5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung hinaus die Rechte gemäß § 5 Abs. 2 Bundessatzung einräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder des Thüringer Landesschiedsgerichts und dessen Mitarbeiter sind, auch nach Beendigung ihres Amtes oder nachdem sie ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen, zur Verschwiegenheit über die Ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Inhalte der Beratung innerhalb des Schiedsgerichts auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet. In der Ausübung ihrer übernommenen Ämter sind die Mitglieder des Landesschiedsgerichts unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes können nach Maßgabe der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung ergriffen werden.

(2) Zuständige Verbände und Organe im Sinne der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung sind der Landesverband und der Kreisverband, denen das Mitglied angehört, sowie deren Vorstände.

III. GLIEDERUNG UND AUFBAU

§ 7 Kreis- und Ortsverbände

(1) Innerhalb des Thüringer Landesverbandes können mit Zustimmung des Bundes- und des Landesvorstandes Kreis- und Ortsverbände gebildet werden.

(2) Kreisverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre mit dem Thüringer Landesverband abgestimmten eigenen Namen.

§ 8 Organe der Kreisverbände

(1) Organe der Kreisverbände sind

1. der Kreisparteitag und

2. der Kreisvorstand.

(2) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Er wird vom Kreisvorstand einberufen. § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Kreisvorstand kann, sofern die Kreisverbandssatzung dies zulässt, den Kreisparteitag auch als virtuellen oder hybriden

Parteitag einberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreisverbandes muss der Kreisparteitag einberufen werden. Der Kreisparteitag beschließt über die Annahme und Änderung der Kreissatzung. Er wählt den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten des Kreisverbandes zum Thüringer Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenversammlung tagt. Der Kreisparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat auf dem Kreisparteitag Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Kreisparteitag Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Beschlüsse des Kreisparteitages müssen protokolliert werden.

(4) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen.

(5) Näheres regelt die Kreisverbandssatzung, welche der Zustimmung des Thüringer Landesvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Thüringer Landesverbandes.

§ 9 Ortsverbände

(1) Die Kreisverbände können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Thüringer Landesverbandes in ihrer Satzung Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände treffen.

(2) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes- wie des Thüringer Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(3) Näheres regelt die Ortsverbandssatzung, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung, der Satzungen des Thüringer Landes- und des Kreisverbandes.

IV. ORGANE

§ 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Thüringer Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht und die Gründungsversammlung. Die Gründungsversammlung tagt lediglich einmal am 15.03.2024.

§ 11 Landesparteitag

(1) Der Thüringer Landesparteitag tagt entweder als Mitgliederversammlung oder als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag). Im ersten Falle sind alle Mitglieder des Thüringer Landesverbandes stimmberechtigte Teilnehmer des Parteitages, im zweiten Falle die Delegierten der Kreisverbände und die Mitglieder des Thüringer Landesvorstandes. Gäste können vom Thüringer Landesvorstand als Teilnehmer des Thüringer Landesparteitages ohne Stimmrecht zugelassen werden. Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag zur Aufstellung von Bewerbern für eine staatliche Wahl, so richten sich das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Wahlrecht und das Wahlvorschlagsrecht bei der Aufstellung der Bewerber, nach den für die staatliche Wahl geltenden Gesetzen.

(2) Der Thüringer Landesparteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Thüringer Landesvorstand mit einer Frist von einem Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (ausreichend per E-Mail) an sämtliche Mitglieder bzw. im Falle eines Delegiertenparteitages an die stimmberechtigten Mitglieder. Eine Einladung zum Parteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf eine Woche verkürzt werden. Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag hat der Thüringer Landesvorstand allen Mitgliedern des Landesparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Thüringer Landesverbandes. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Thüringer Landesparteitag beschlossen.

(3) Der Thüringer Landesvorstand entscheidet, ob der Landesparteitag als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag tagt. Der Thüringer Landesvorstand kann nur dann beschließen, dass der Thüringer Landesparteitag als Delegiertenparteitag tagen soll, wenn diese Form des Landesparteitages angesichts des Anteils der Mitglieder des Landesverbandes, die auch Mitglied in einem Kreisverband in Thüringen sind, mit dem Grundsatz der innerparteilichen Demokratie übereinstimmt.

(4) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch einen der Thüringer Landesvorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, durch den Landesgeschäftsführer unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen

1. ein Viertel der Vollmitglieder des Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss,
2. die Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände,
3. der Thüringer Landesvorstand,
4. die Thüringer Landtagsfraktion.

Im Falle von Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gefasst werden. Das entsprechende Protokoll der Beschlussfassung gem. Satz 3 ist dem Antrag gem. Satz 2 beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Tagt der Thüringer Landesparteitag als Delegiertenparteitag, so entsendet jeder Kreisverband zwei Delegierte sowie für je angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt.

(6) Tagt der Thüringer Landesparteitag als Wahlparteitag in der Form eines Delegiertenparteitages, so entsendet jeder Kreisverband für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten, mindestens aber zwei Delegierte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für Wählbarkeit der Delegierten, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben, sind zu beachten. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zum Wahlparteitag zugelassen. Die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) zum Stichtag des letzten Tages im Halbjahr bestimmt.

(7) Der Thüringer Landesparteitag tagt in Präsenz (Präsenzparteitag). Er kann, sofern es sich nicht um einen Wahlparteitag handelt, auch als virtueller oder hybrider Parteitag einberufen werden, an dem alle oder ein Teil der Mitglieder oder Delegierten ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Anstelle eines virtuellen oder hybriden Parteitages ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird, und zwar

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände oder
2. in dem Falle, dass der Thüringer Landesparteitag als Mitgliederversammlung einberufen ist, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Thüringer Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss, in dem Falle, dass der Thüringer Landesparteitag als Delegiertenparteitag tagt, von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen oder hybriden Thüringer Landesparteitages beim Thüringer Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Parteitag nach Absatz 2 neu einberufen. Wurde der virtuelle oder hybride Thüringer Landesparteitag mit einer Frist von einer Woche oder mit kürzerer Frist einberufen, kann keine Einberufung als Präsenzparteitag beantragt werden. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Thüringer Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht berechtigte Gründe entgegenstehen.

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Der Thüringer Landesparteitag ist das oberste Organ des Thüringer Landesverbandes.
- (2) Der Thüringer Landesparteitag wählt
 1. den Thüringer Landesvorstand,
 2. die Mitglieder des Thüringer Landesschiedsgerichts,
 3. die Rechnungsprüfer des Thüringer Landesverbandes (Revisoren),
 4. die Delegierten zum Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag zusammentritt.
- (3) Er berät über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Thüringer Landesverband betreffen und trifft erforderlichenfalls Beschlüsse, insbesondere über
 1. die Annahme und Änderung der Satzung des Thüringer Landesverbandes,
 2. über das Programm des Thüringer Landesverbandes,
 3. über die Finanzordnung und sonstige Ordnungen des Thüringer Landesverbandes, die im Range von Bestandteilen der Thüringenessatzung stehen,
 4. über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Thüringer Landesvorstandes, über den Bericht der Revisoren zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Thüringer Landesvorstandes,

4. über seine Geschäftsordnung,
5. über politische Anträge von Bedeutung für den Thüringer Landesverband.

§ 13 Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Der Thüringer Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Thüringer Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Thüringer Landesparteitages. Auf dem ersten Thüringer Landesparteitag gilt bis zu einem Beschluss über die Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Bundesparteitages sinngemäß.

(2) Zur Vorbereitung des Thüringer Landesparteitages benennt der Thüringer Landesvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Thüringer Landesparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des Thüringer Landesparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.

(3) Der Thüringer Landesparteitag wird durch einen Landesvorsitzenden oder, falls beide verhindert sind, durch den Thüringer Landesgeschäftsführer eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Thüringer Landesparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des Thüringer Landesvorstandes zu Anzahl und Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter ein Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die vom Thüringer Landesparteitag getroffenen Beschlüsse.

§ 14 Anträge zum Landesparteitag

(1) Antragsberechtigt zum Parteitag sind

1. der Thüringer Landesvorstand,
2. die Vorstände der Kreisverbände des Thüringer Landesverbandes,
3. die Vorstände der Ortsverbände des Thüringer Landesverbandes,
4. ein Zehntel der Mitglieder des Thüringer Landesverbandes, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist. Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.

(2) Sachanträge auf dem Parteitag können nur von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich

1. jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Landesparteitages,

2. die Antragskommission oder

3. der Thüringer Landesvorstand

stellen.

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes. Er vertritt diesen durch jeweils zwei Mitglieder des Landesvorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er besteht

a) zwingend aus dem Präsidium, und zwar

- dem Landesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden,
- bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- dem Landesgeschäftsführer und
- dem Landesschatzmeister.

b) und ggf. weiteren Besitzern, d.h. einer vom Thüringer Landesparteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer).

(3) Der Thüringer Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit,

- ob ein Vorsitzender oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden
- über die Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die Anzahl ist so zu bemessen, dass die Zahl der Mitglieder des Präsidiums eine ungerade ist.
- Über die Anzahl der Beisitzer. Deren Anzahl ist so zu bemessen, dass die Zahl der Mitglieder des Thüringer Landesvorstandes eine ungerade ist.

(4) Die Wahl des Thüringer Landesvorstandes durch den Thüringer Landesparteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Thüringer Landesvorstandes stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Landesparteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Thüringer Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Thüringer Landesparteitages statt.

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Thüringer Landesvorstand leitet den Thüringer Landesverband und führt dessen Geschäfte nach dem Gesetz, den Satzungen von Bundes- und Landesverband und wendet dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters an. Der Thüringer Landesvorstand führt die Beschlüsse des Thüringer Landesparteitages aus oder überwacht deren Ausführung durch andere Stellen.
- (2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Thüringer Landesverband verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands, von denen mindestens eines der Thüringer Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden sein muss, oder auf Grund der von mindestens zwei der ins Halbsatz 1 genannten Mitgliedern des Vorstands erteilten Vollmachten abgeschlossen. Ausnahmsweise können auch Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von bis zu 2.000 Euro von (lediglich) einem Mitglied des Vorstands verbindlich für den Thüringer Landesverband abgeschlossen werden.
- (3) Der Thüringer Landesvorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die seine sowie die Arbeit der weiteren Organe des Thüringer Landesverbandes und von dessen Gliederungen unterstützt. Der Thüringer Landesvorstand überwacht die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle.
- (4) Er bereitet die Sitzungen des Thüringer Landesparteitages vor
- (5) Der Thüringer Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zum Landtag des Freistaates Thüringen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Thüringer Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz sowie nach § 23 Abs. 4 ThürLWG gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.
- (6) Mitglieder des Thüringer Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen im Rahmen des Thüringer Landesverbandes teilnehmen und auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 17 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) Der Thüringer Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Thüringer Landesvorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan; er kann dabei einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen.
- (2) Das Präsidium erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des Thüringer Landesvorstandes, sowie die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung des Thüringer Landesverbandes. Das Präsidium bereitet die Thüringer Landesvorstandssitzungen vor und ist verpflichtet, den Thüringer

Landesvorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren. Das nähere zur Arbeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Thüringer Landesvorstandes.

(3) Der Thüringer Landesvorstand entscheidet, ob seine Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Thüringer Landesvorstandes.

V. FINANZEN

§ 18 Ordnung der Finanzen

Die Finanzen des Thüringer Landesverbandes des „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)“ werden in der Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Darin werden auch die Mitgliedsbeiträge geregelt. Sollte diese Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, gilt die Finanzordnung der Bundespartei in entsprechender Weise.

§ 19 Langfristige Finanzplanung

(1) Die Schatzmeister des Thüringer Landesverbandes und der nachgeordneten Gliederungen erstellen eine langfristige Finanzplanung für ihren Verband. Diese umfasst die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Verbandes. Die langfristige Finanzplanung erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

(2) Die langfristige Finanzplanung ist dem Vorstand des Thüringer Landesverbandes jährlich zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Die langfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Die Schatzmeister der Gebietsverbände teilen die langfristige Finanzplanung ihres Verbandes dem Landesschatzmeister jährlich mit.

§ 20 Verteilung der staatlichen Finanzierung

(1) Der dem Thüringer Landesverband gemäß dem Vierten Abschnitt des Parteiengesetzes zufließende Anteil an der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien wird zwischen dem Thüringer Landesverband einerseits und den Kreisverbänden andererseits geteilt. Dabei verbleibt die Hälfte der Mittel dem Thüringer Landesverband.

(2) Ein Viertel der dem Thüringer Landesverband zufließenden Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung wird unter den Kreisverbänden nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes verteilt. Dazu wird das Viertel der staatlichen Mittel durch die Zahl der Mitglieder des Thüringer Landesverbandes geteilt. Der resultierende Quotient wird mit der Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes multipliziert, um den dem Kreisverband zustehenden mitgliederbezogenen Anteil zu bestimmen.

(3) Das verbleibende Viertel der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung wird unter den Kreisverbänden nach der Anzahl der Einwohner auf dem Gebiet des jeweiligen Kreisverbandes verteilt. Dazu wird das Viertel der staatlichen Mittel durch die Zahl der Einwohner des Landes geteilt. Der resultierende Quotient wird mit der Zahl der Einwohner, die auf dem Gebiet des Kreisverbandes wohnen, multipliziert, um den dem Kreisverband zustehenden einwohnerbezogenen Anteil zu bestimmen.

(4) Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung, die nicht verteilt sind, nachdem das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 für alle Kreisverbände durchgeführt wurde, verbleiben abweichend von Abs. 1 beim Thüringer Landesverband.

§ 21 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Gewährleistet der Vorstand einer nachgeordneten Gliederung nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Verbandes, so kann der Vorstand des übergeordneten Verbandes die Kassenführung und die Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend oder einen Beauftragten als Treuhänder einsetzen. Diese Aufsichtsmaßnahme wird auf Antrag des Vorstands des übergeordneten Verbands durch das zuständige Schiedsgericht verhängt. Der den Antrag stellende Vorstand kann beim zuständigen Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen.

(2) Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes einer nachgeordneten Gliederung gefährdet, kann der Schatzmeister des übergeordneten Verbandes die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür einen Beauftragten einsetzen. Die säumige nachgeordnete Gliederung ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Sie trägt die entstehenden Kosten.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Thüringer Landesverbandes keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes in entsprechender Weise.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.03.2024 in Eisenach beschlossen, trat unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft und wurde zuletzt am 26.09.2025 in Bleicherode geändert.